

**Fachhochschule Eberswalde  
Fachbereich Forstwirtschaft**

**Prüfungsordnung**

**für den Studiengang**

**International Forest Ecosystem Information Technology  
(Master of Science)**

**gültig ab Wintersemester 2004/2005**

Die Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge der Fachhochschule Eberswalde findet in ihrer gültigen Fassung für den Studiengang International Forest Ecosystem Information Technology mit den in dieser Prüfungsordnung bestimmten Änderungen Anwendung. Bei Inhalten, welche in dieser Prüfungsordnung nicht explizit aufgeführt sind, ist in der Rahmenprüfungsordnung der Begriff Diplom sinngemäß durch den Begriff Master zu ersetzen. Nur die deutschen Fassungen der vorliegenden Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung sind rechtsverbindlich.

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, von denen das 3. Semester ein theoretisches Studiensemester an einer internationalen Hochschule darstellt und das 4. Semester überwiegend der Anfertigung der Master-Arbeit dient.

**§ 2 Fristen**

(1) Die Fachhochschule Eberswalde stellt durch die Studienordnung für den Studiengang und die Lehrangebote sicher, dass Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Anzahl und Art der Prüfungen regelt diese Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Forstwirtschaft legt den zeitlichen Prüfungsplan für den Ablauf der Prüfungen in jedem Semester des Studiengangs fest. Das Angebot der Prüfungen erfolgt in dem für jedes Semester durch den Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum und in einem gesondert bestimmten Nachprüfungszeitraum. Als Prüfungsleistungen können Belegarbeiten ebenfalls während des Vorlesungszeitraums erbracht werden. Bei der Festlegung des Prüfungsplans für das 2. Semester berücksichtigten der Prüfungsausschuss und der Fachbereich Forstwirtschaft die besonderen zeitlichen Erfordernisse des Auslandsstudiums besonders, um den Studierenden beim Wechsel der Hochschule einen optimalen Studienfortschritt zu ermöglichen.

(3) Zur Sicherung des optimalen Studienfortschritts im Rahmen des viersemestrigen Studiengangs stellt der Fachbereich Forstwirtschaft sicher, dass die Prüfungsleistungen sämtlicher Lehrfächer in jedem Semester abgelegt werden können.

(4) Sollten zum Ende des 4. Semesters nicht sämtliche Prüfungsleistungen der Master-Prüfung erfolgreich absolviert worden sein, muss der Prüfling an einer Pflichtberatung durch den Prüfungsausschuss teilnehmen und es muss ein verbindlicher Prüfungszeitplan festgelegt werden, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt.

(5) Die Bekanntgabe von Themen für die Master-Arbeit durch den Fachbereich Forstwirtschaft erfolgt spätestens zu Beginn des 4. Semesters. Studierende können auch selbst Themen vorschlagen und hierbei insbesondere forschungsbezogene Erfahrungen des vorausgegangenen Auslandsstudiums einbringen. Die Master-Arbeit muss spätestens bis zur 2. Semesterwoche des 4. Semesters verbindlich angemeldet werden, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen.

(6) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit müssen bis zum 31. August des jeweiligen Jahres sämtliche Prüfungsleistungen erbracht worden sein und die beiden Gutachten für die Master-Arbeit vorliegen. Die Zeit der Bewertung der Master-Arbeit durch die beiden Gutachter soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 3 Prüfungsaufbau**

Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen an der Fachhochschule Eberswalde, entsprechenden Fachprüfungen an einer internationalen Hochschule sowie der Master-Arbeit.

### **§ 4 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen**

Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer die in der Studienordnung beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

### **§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung**

Für die Bewertung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen finden folgende Umrechnungsregelungen Anwendung:

Deutsches Notensystem	European Credit Transfer System (ECTS) Notensystem	Numerisches Notensystem (%)
1,0 (sehr gut)	A	96-100
1,3 (sehr gut)	A	91-95
1,7 (gut)	B	86-90
2,0 (gut)	C	81-85
2,3 (gut)	C	76-80
2,7 (befriedigend)	D	71-75
3,0 (befriedigend)	D	66-70
3,3 (befriedigend)	D	61-65
3,7 (ausreichend)	E	56-60
4,0 (ausreichend)	E	51-55
5,0 (nicht ausreichend)	F	< 50

## **§ 6 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit bildet den berufs- und promotionsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der/die Absolvent/in die Zusammenhänge seines/ihres Fachs auf dem gehobenen Niveau des Master-Abschlussgrades überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und im Rahmen weiterergender Forschungstätigkeiten eigenständig weiterzuentwickeln sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gehobenen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 7 Master-Zeugnis und Master-Urkunde**

Das Master-Zeugnis enthält in deutsch- und englischsprachiger Form sämtliche Noten der an der Fachhochschule Eberswalde absolvierten Fachprüfungen, unter einer Sammelbezeichnung die Durchschnittsnote der an der internationalen Hochschule erbrachten Fachprüfungen sowie die Note der Master-Arbeit. Das Zeugnis führt ebenfalls die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote auf.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind nach einer Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anzurechnen, wenn sie in einem gleichwertigen postgradualen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht wurden.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Forstwirtschaft übernimmt die Verantwortlichkeit für den Studiengang. Der Prüfungsausschuss soll mit Aufnahme des Studienbetriebs eine Hochschullehrerkraft mit Tätigkeitsschwerpunkt im Master-Studiengang als stimmberechtigtes Mitglied aufnehmen.

## **II. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 10 Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Das Studium gliedert sich in drei theoretische Fachsemester, von denen eines an einer ausländischen Hochschule stattfindet, sowie ein Forschungssemester zur Anfertigung der Master-Arbeit.

(2) In das Studium ist im 3. Semester ein Auslandssemester an einer internationalen Hochschule integriert, welches dem vertieften Studium von Inhalten der Erhebung, Bearbeitung und Kommunikation von Umweltinformationen im Bereich internationaler Waldökosysteme unter Verwendung neuartiger Technologien und Medien dient. Dieses Auslandsstudium soll bevorzugt an einer Partnerhochschule stattfinden, kann bei fachlicher Eignung aber auch an sonstigen internationalen Hochschulen erfolgen. Ausländische Studierende können dieses Semester an einer anderen Hochschule in Deutschland absolvieren. Die Studierenden müssen vor Beginn des Auslandsstudiums gemeinsam mit dem/der hauptamtlichen Beauftragten des Fachbereichs Forstwirtschaft und dem/der Vertreter/in der ausländischen

Hochschule ein geeignetes Studienprogramm erstellen und dies vertraglich festlegen (schriftliche Übereinkunft über das zu absolvierende Studienprogramm). Das Abschlusszeugnis der ausländischen Hochschule dient als Nachweis zur Anerkennung der dort erbrachten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen insgesamt die erforderlichen akademischen Leistungspunkte erbringen und Fachnoten aufweisen, welche dann zu einer Sammelbezeichnung zusammengefasst und nach den akademischen Leistungspunkten gewichtet gemeinsam bewertet werden.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 akademische Leistungspunkte erbracht werden. Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Regelfall 82 Semesterwochenstunden. Da das Studienprogramm im Rahmen des Auslandssemesters nach den erforderlichen akademischen Leistungspunkten erstellt wird, kann die Summe der in diesem Semester zu absolvierenden Semesterwochenstunden von der allgemeinen Vorgabe 20 abweichen. Dies kann folglich zu einer Abweichung von der Gesamtzahl der zu absolvierenden Semesterwochenstunden von 82 führen.

## **§ 11 Art, Umfang und Bewertung der Fachprüfungen**

(1) Für jedes Lehrfach des Studiengangs ist eine Fachprüfung mit einer benoteten Prüfungsleistung zu absolvieren, welche eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder eine Belegarbeit (z.B. Haus- oder Projektarbeit, Vortrag) darstellen kann. Prüfungsvorleistungen sind für die Benotung nicht explizit vorgesehen. Für jedes Lehrfach gibt es eine Fachnote, welche im Rahmen der Master-Prüfung mit den akademischen Leistungspunkten des Lehrfachs gewichtet wird.

(2) Die Art und der Umfang der Fachprüfungen sowie die auf den akademischen Leistungspunkten basierende Bewertung der Lehrfächer für die Master-Prüfung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung aufgeführt.

## **§ 12 Master-Arbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt höchstens vier Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Verlängerung um einen Monat genehmigen. Obwohl der Schwerpunkt der Forschungstätigkeit im 4. Semester angesiedelt wird, sollen Vorbereitungen bereits in früheren Semestern erfolgen.

(2) Für die Master-Arbeit sind zwei bewertende Gutachten zu erstellen. Die Prüfer/innen zur Erstellung der Gutachten werden durch den Prüfungsausschuss bestellt. Ein Gutachten wird durch den/die Betreuer/in der Hochschule mit allgemeiner Prüfungsberechtigung erstellt. Das andere Gutachten kann auch durch einen/e externen/e Experten/in in dem Feld der Forschung oder forschungsbezogenen Praxis erstellt werden, wenn dieser/e eine Promotion oder einen Master-Abschluss und umfassende forschungsbezogene Praxiserfahrung aufweist. Die akademische Eignung des externen Gutachters wird bei Fehlen der Promotion durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(3) Ein freiwilliger Vortrag über das Forschungsthema der Master-Arbeit innerhalb der Hochschule sowie eine Veröffentlichung der Master-Arbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift wird von den Absolventen/innen erwartet und soll durch den/die Betreuer/in besonders gefördert werden.

### **§ 13 Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.Sc.“.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende an der Fachhochschule Eberswalde ab dem Wintersemester 2004/2005.